

Informationsvorlage

Öffentlichkeitsstatus:
öffentlich

Geschäftszeichen:	Datum:	Drucksache Nr.:
FB II/60/SDr	07.10.2020	IV 017/2020

Beratungsfolge:	TOP:	Sitzungstermin:
Ortschaftsrat Pobzig	Ö 5	27.10.2020

Betreff

Anhörung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020

Finanzielle Auswirkungen?

☒ Keine finanziellen Auswirkungen ☐ Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von: ☐ Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von:
--

☐ Ergebnisplan ☐ Finanzplan ☐ einmalig ☐ laufend ☐ Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand) ☐ Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	Budget/Produkt:
---	-----------------

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen: ☐ durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen) ☐ einmalig ☐ laufend ☐ durch einen Nachtragshaushalt
--

Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin Person: Falke, Susan Datum: 09.10.2020

Fachbereich: Fachbereich II Person: Bader, Katrin Datum: 08.10.2020

Fachbereich: Fachbereich I Person: Windirsch, Luisa Datum: 08.10.2020

Fachbereich: Fachbereich III Person: Dreyer, Sophie Datum: 08.10.2020

Sachdarstellung:

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat in seiner Sitzung vom 06.02.2020 die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Mit Schreiben vom 24.03.2020 teilte die Kommunalaufsicht mit, dass sie von einer Beanstandung der Beschlüsse über die Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungskonzept absieht. Durch die Versagung eines Teilbetrages der Kreditaufnahme sowie eines Teilbetrages der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen ist ein Beitrittsbeschluss des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale) notwendig gewesen. Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat durch den Beitrittsbeschluss am 23.04.2020 die Haushaltssatzung 2020 erlassen.

Unmittelbar nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2020 verfügte die Bürgermeisterin eine haushaltswirtschaftliche Sperre.

Nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat die Kommune unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

In Vorbereitung der Beschlussfassung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 sind die Ortschaftsräte gemäß § 10 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Nienburg (Saale) zur Veranschlagung von Haushaltsmitteln, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt, anzuhören. vgl. § 84 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.

Demnach findet nur eine Anhörung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020, mit Darstellung der Eckdaten des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2020, sowie der planmäßigen Ausgaben der Ortschaften, statt.

Die vorgenannten Darstellungen befinden sich in der Anlage.